

80. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende vom Verwaltungsrat am 02.06.2015 beschlossene 80. Satzungsantrag wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel 1

Änderung des § 18a Abs. (2) der Satzung

§ 18a Abs. (2) Anthroposophische Heilmittel wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Versicherten der SECURVITA BKK können mit einer ärztlichen Verordnung anthroposophische Heilmittel in Anspruch nehmen, wenn sie medizinisch notwendig sind, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde.
2. Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem qualifizierten Leistungserbringer durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der anthroposophischen Therapierichtungen (Heileurythmie, Kunsttherapie, Rhythmische Massage) ist oder eine entsprechende Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der anthroposophischen Therapierichtungen berechtigt.
3. Der Anspruch pro Versicherten besteht für insgesamt maximal 20 Therapieeinheiten der anthroposophischen Heilmittel (Heileurythmie, Kunsttherapie, Rhythmische Massage) im Kalenderjahr. Pro Verordnung sind dabei maximal zehn Sitzungen erstattungsfähig. Erstattet werden die entstandenen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 40 EURO pro Therapieeinheit Heileurythmie, 45 EURO pro Therapieeinheit Kunsttherapie und 35 EURO pro Therapieeinheit Rhythmische Massage. Zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen sind die spezifizierten Originalrechnungen und ärztlichen Verordnungen mit Angabe der Diagnose einzureichen. Es gelten die gesetzlichen Zuzahlungsregelungen nach § 32 Abs. 2 SGB V.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01.07.2015 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsantrages mit Bescheid des Bundesversicherungsamtes vom 15.06.2015)